

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN
FÜR DIE ERSTELLUNG VON SCHADENDOKUMENTATIONEN UND ERKUNDUNGEN
FP-Solutions e.U., Attemsgasse 44/2/40, 1220 Wien, (i.d.F. „FP-Solution“)

1. Einleitung

- 9.1 Diese Geschäftsbedingungen (in der Folge „AGB“) gelten für die Erkundung von Schäden und Erstellung von Schadensdokumentationen zwischen FP-Solution und dem Auftraggeber. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende AGB vom Auftraggeber werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als FP-Solution ihre Geltung ausdrücklich schriftlich zustimmt.
- 9.2 Die Angebote von FP-Solution sind freibleibend und unverbindlich.

2. Rechte und Pflichten

- 2.1 FP-Solution schuldet Leistungen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen, diesen Geschäftsbedingungen und der Sorgfalt eines ordentlichen Unternehmers der jeweiligen Branche. FP-Solution ist berechtigt, bei der Auftragserfüllung Gehilfen einzusetzen.
- 2.2 Die Arbeitsergebnisse von FP-Solution (z.B. Dokumentationen und Berichte) sind einzig und allein zur Information des Auftraggebers bestimmt. Sie dienen nicht der Information Dritter. Dritte sollen und dürfen sich auf die Arbeitsergebnisse von FP-Solution nicht verlassen. Der Auftraggeber hat Dritte über diesen Umstand zu informieren.
- 2.3 Die Weitergabe der Arbeitsergebnisse (z.B. Dokumentationen und Berichte) ist dem Auftraggeber somit untersagt, es sei denn, dass diese im Rahmen des unterzeichneten Auftrages ausdrücklich gestattet wurde. Insbesondere ist es dem Auftraggeber untersagt ohne vorherige schriftliche Einwilligung von FP-Solution Arbeitsergebnisse zur Gänze oder zum Teil in einen Prospekt, ein Angebot oder eine andere Publikation aufzunehmen oder dort darauf zu verweisen.
- 2.4 Die Auslegung der Arbeitsergebnisse hat in seiner Gesamtheit zu erfolge. Sich aus den Arbeitsergebnissen ergebenden Ansprüche unterliegen den in diesen AGB geregelten Haftungsausschlüssen und -beschränkungen. Informationen in den Arbeitsergebnissen stellen keine Empfehlung im Hinblick auf den Abschluss einer Transaktion dar. FP-Solution übernimmt keine Verpflichtung, zusätzliche Informationen zu Verfügung zu stellen oder

Unklarheiten in den Arbeitsergebnissen zu ergänzen.

3. Informationsquellen, Dokumente und Anweisungen

- 3.1 Alle Ergebnisse der Dokumentationen, Erkundungen o.ä. hinsichtlich des Zustands und der Eigenschaften der Begutachteten Gegenstände beruhen ausschließlich auf der Besichtigung des Betreffenden Gegenstandes durch FP-Solution sowie auf den durch den Auftraggeber oder von ihm instruierten Dritten übergebenden Informationen und Unterlagen. FP-Solution wird und darf von der Vollständigkeit dieser Informationen und Unterlagen ausgehen.
- 3.2 Im Fall der verzögerten Übergabe bzw. mangelnder Bestätigung der Vollständigkeit werden der Auftraggeber und FP-Solution ein neues Datum für die Erfüllung des Auftrags vereinbaren. Die Erfüllung des Auftrags wird sich mindestens um so viele Tage verzögern, wie die Übergabe der Unterlagen und Informationen bzw., die o.g. Bestätigung verzögert war.
- 3.3 Wenn sich die Informationen oder Annahmen, auf der sich die Bewertung beruht, später als falsch erweisen, können auch die Bewertungszahlen falsch sein und sollten überdacht werden.
- 3.4 Die Unterlagen werden grundsätzlich nicht zurückgegeben, da sie FP-Solution aus haftungsrechtlichen Gründen oder aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen aufbewahrt.
- 3.5 Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, FP-Solution Anweisungen zu geben, welche die Ergebnisse der Dokumentation und Erkundung verfälschen könnte.
- 3.6 FP-Solution wird Nachforschungen mittels öffentlich zugänglicher Quellen für Planungs-, Umwelt- und andere gesetzliche Informationen zur Bewertung verwenden. Diese Quellen werden ohne weitere Prüfung als verlässlich behandelt.
- 3.7 FP-Solution wird sich zu den Fällen, in denen FP-Solution nicht in der Lage war, die Informationen zu überprüfen, sowie zu dem Ausmaß, in dem sich FP-Solution auf diese Informationen stützt, äußern.

4. Bewertungsstandards, -grundsätze und Annahmen

Sofern im Bericht nicht ausdrücklich anders angegeben, erstellt FP-Solution seine Dokumentationen auf Basis des derzeitigen Zustandes des besichtigten Gegenstandes.

5. Haftung

- 5.1 Durch diese Geschäftsbedingungen wird in keiner Weise die Haftung einer Partei für fahrlässige Tötung oder Körperverletzung oder für betrügerische Falschdarstellungen ausgeschlossen oder begrenzt.
- 5.2 Keine Partei haftet der anderen Partei gegenüber für (i) jegliche mittelbaren Schäden oder Folgeschäden bzw. Verluste oder (ii) entgangene Gewinne, Einkommensverluste, erhöhte Kosten und Ausgaben oder frustrierte Aufwendungen, gleich ob direkt oder indirekt.
- 5.3 FP-Solution haftet nicht für Schäden und Folgeschäden die durch nicht Behebung von jeglichen angegebenen Punkten in den von FP-Solution übergebenen Dokumentationen.
- 5.4 Schadensersatzansprüche gegen FP-Solution verjähren innerhalb eines Jahres nach Abnahme der Leistung.
- 5.5 FP-Solution haftet nicht für Verzug, soweit dieser durch den Auftraggeber oder einen Dritten, für den der Auftraggeber verantwortlich ist, verursacht wurde. Ist FP-Solution gemeinsam mit anderen Personen solidarisch haftbar, so ist die Haftung von FP-Solution auf den Teil des Schadens beschränkt, der FP-Solution vernünftigerweise zuzurechnen ist, unter der Annahme, dass alle anderen Parteien den Teil des Ihnen zustehenden Schadens zahlen (unabhängig davon, ob sie es tun oder nicht).
- 5.6 Der Auftraggeber kann im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung keinerlei Ansprüche gegen Mitarbeiter, Beauftragte, Geschäftsführer, Inhaber oder Berater von FP-Solution persönlich geltend machen.

6. Auflösung

Jede Partei kann den Vertrag aus wichtigem Grund schriftlich auflösen. Ein wichtiger Grund liegt vor.

- 9.11.1 Wenn das Gericht die Eröffnung eines Insolvenzverfahren über das Vermögen des Kündigungsgegners mangels Masse oder Mangels Kostendeckung abgelehnt hat,
- 9.11.2 Wenn die andere Partei ein Vermögensverzeichnis gemäß § 47 EO angegeben hat,
- 9.11.3 Wenn der Auftraggeber eine Teilleistung oder eine geschuldete Mitwirkungstätigkeit trotz Nachfristsetzung durch FP-Solution nicht erbringt und die Durchführung des Auftrages durch FP-Solution dadurch unmöglich gemacht oder erheblich behindert wird,
- 9.11.4 Wenn der Auftraggeber ein vereinbartes (Teil-)Entgelt trotz

Fälligkeit und Mahnung mit angemessener Nachfristsetzung nicht zahlt, oder

- 9.11.5 Wenn der Auftraggeber Unterlagen oder Informationen entgegen Punkt 11.7 trotz Nachfristsetzung nicht zur Verfügung stellt.

Durch die Auflösung dieses Vertragsverhältnisses werden die bis dahin entstandenen Ansprüche der Parteien nicht berührt. Im Fall der Auflösung der Vereinbarung ist FP-Solution ferner berechtigt, die Vereinbarte Vergütung zu verlangen. FP-Solution muss sich jedoch dasjenige an- rechnen lassen, was FP-Solution in Folge der Auflösung des Vertrages an Kosten erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft und seines Betriebes erwirbt oder zu er- werben absichtlich versäumt hat.

7. Höhere Gewalt

- 7.1 Als „Ereignis höherer Gewalt“ gilt jedes Ereignis, das von den Parteien vernünftigerweise nicht beeinflusst werden kann und das ein Partei an der Erfüllung ihrer vertraglichen Leistungspflichten (nicht jedoch Zahlungspflichten) hindert, einschließlich (aber nicht beschränkt auf): Covid-19 (einschließlich aller behördlichen und gesetzlichen Maßnahmen in Bezug auf Covid-19); Naturkatastrophen; Epidemien und Pandemien; Terror; Aufstände und Unruhen; Krieg; Drohung mit oder Vorbereitung von Krieg, nukleare, chemische oder biologische Kontamination; Gesetze und andere Maßnahmen von Regierungen und Behör- den(einschließlich lokaler, nationaler und internationaler Reisebeschränkung); Einsturz von Gebäuden, Feuer, Explosionen und Unfälle; und alle Arbeits- und Handelskonflikte, Streiks, Arbeitsk Kampfmaßnahmen und Aussperrungen.
- 7.2 Jede Partei wird so lange und so weit von ihren vertraglichen Leistungen befreit, als sie an der (vollständigen und/oder rechtzeitigen) Erfüllung ihrer Leistungspflichten durch ein Ereignis höherer Gewalt gehindert wird, und ist dafür daher in keiner Weise haftbar.
- 7.3 Die betroffene Partei hat die andere Partei sobald wie vernünftig möglich vom Ereignis höherer Gewalt und dessen Auswirkung auf die Erfüllung der eigenen Leistungspflichten zu verständigen.
- 7.4 Die betroffene Partei hat die ihr zumutbaren Maßnahmen zu setzen, um die Auswirkungen des Ereignisses höherer Gewalt auf die Erfüllung der eigenen

Leistungspflichten so gering wie möglich zu halten.

- 7.5 Ist die betroffene Partei an der (vollständigen und/oder rechtzeitigen) Erfüllung ihrer Leistungspflichten durch ein Ereignis höherer Gewalt durchgehend mehr als 30 Tage lang gehindert,

9.11.1 kann die betroffene Partei die Vertragserfüllung aussetzen, bis die Vertragserfüllung wieder ohne solche Beeinträchtigung möglich ist; oder

9.11.2 Falls eine solche Aussetzung angesichts der Umstände nicht praktikabel erscheint, können die Parteien den Vertrag einvernehmlich nach den Regeln dieser AGB über die Vertragsauflösung beenden.

8. Geheimhaltung

Die Arbeitsergebnisse von FP-Solution sind streng vertraulich. Sie sind ausschließlich an den Auftragsgeber gerichtet und dürfen nur für den speziellen Zweck, auf den sich die Arbeitsergebnisse beziehen, verwendet werden. Dritte können sich nicht auf die Arbeitsergebnisse von FP-Solution stützen und es wird keinerlei Verantwortung gegenüber Dritten für den gesamten oder einen Teil Ihres Inhalts ohne schriftliche Zustimmung von FP-Solution akzeptiert.

9. Schlussbestimmungen

- 9.1 Rechts- und Steuerberatung
FP-Solution ist keine Rechtsanwaltskanzlei oder Steuerberatungsgesellschaft und daher nicht zu Parteienvertretung und Rechts- oder Steuerberatung berechtigt. Bitte wenden Sie sich an einen qualifizierten Experten, wenn Sie rechtliche oder steuerliche Beratung benötigen.

9.2 Dokumente

9.2.1 Sofern nichts anderes in dem Auftrag angegeben ist, gehört FP-Solution das Recht am geistigen Eigentum an allen Dokumentationen, Zeichnungen, Rechnungen und anderen Dokumenten, die von FP-Solution in Bezug auf den Auftrag vorbereitet oder produziert wurden (unter anderem auch Tabellen, Datenbanken, E-Mails oder jegliche andere Dokumente, die in elektronischer Form produziert oder gespeichert werden).

9.2.2 Der Auftraggeber sichert FP-Solution zu, (i) über ein uneingeschränktes Werknutzungsrecht an sämtlichen FP-Solution im Zusammenhang mit

der rechtsgeschäftlichen Beziehung zwischen dem Auftraggeber und FP-Solution übermittelten Fotos zu verfügen, das insbesondere auch das Recht auf Weitergabe und Verwendung bzw. Veröffentlichung der Fotos durch den FP-Solution umfasst sowie (ii), dass keine weitere Namensnennung des Fotografen im Zuge der Verwendung bzw. Veröffentlichung der Fotos erfolgen muss. Der Auftraggeber hat FP-Solution im Fall einer Verletzung dieser Zusicherung gegen Ansprüche Dritter, insbesondere des Urhebers oder eines Werknutzungsberechtigten, schad- und klaglos zu halten.

9.3 Honorar und Mehrwertsteuer

9.3.1 Alle im Auftragssschreiben von FP-Solution genannten Honorare verstehen sich zuzüglich Mehrwertsteuer und anderen anfallenden Steuern, die zum jeweils geltenden Steuersatz berechnet werden. Die Mehrwertsteuer und/oder andere anwendbare Steuern sind vom Auftraggeber allenfalls auch auf Auslagen und andere fällige Beträge zu zahlen.

9.3.2 Bei einer wesentlichen Änderung des Auftragsumfanges wird FP-Solution mit dem Auftraggeber schriftlich eine zusätzliche oder alternative Honorarregelung vereinbaren.

9.3.3 Die Rechnungen von FP-Solution sind innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungslegung zur Zahlung fällig.

9.4 Abtretung und Aufrechnung

9.4.1 Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, seine Rechte an Dritte abzutreten, es sei denn, es wurde etwas anderes zwischen den Parteien schriftlich vereinbart.

9.4.2 Der Auftraggeber ist nicht berechtigt mit Gegenansprüchen aufzurechnen.

9.5 Solidarhaftung

Mehrere Auftraggeber haften für alle ihre Verbindlichkeiten gegenüber FP-Solution solidarisch.

9.6 Daten und Werbung

9.6.1 Es gelten diesbezüglich die FP-Solution-Datenschutzinformationen und die FP-Solution Datenschutzerklärung unter www.fp-solution.com.

- 9.6.2 FP-Solution ist, jederzeit
wiederrufbar, berechtigt, mit der
Geschäftsbeziehung zu dem
Auftraggeber und/oder
Vertragsgegenstand als Referenz zu
werben.
- 9.7 Währung
Die im Auftrag genannte Währung ist, wenn
nicht anders definiert, EURO.
- 9.8 Rechte Dritter
Mit dem Vertrag zwischen FP-Solution und
dem Auftraggeber werden keine Rechte
Dritter begründet.
- 9.9 Änderungen, Ergänzungen und mündliche
Nebenabrede
Alle Mitteilungen und Erklärungen des
Auftraggebers bedürfen zu ihrer
Verbindlichkeit der Schriftform. Weiters
bedürfen Änderungen, Ergänzungen und
Nebenabreden des Auftrags und dieser AGB
zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies
gilt auch für Änderungen oder Ergänzungen
dieser Klausel.
- 9.10 Anwendbares Recht
Für diesen Vertrag vereinbaren die Parteien
die Geltung des österreichischen Rechts
unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- 9.11 Gerichtsstand
 - 9.11.1 Gerichtsstand für Streitigkeiten aus
diesem Vertragsverhältnis ist Wien.
 - 9.11.2 Diese Gerichtsstandsvereinbarung
gilt für alle Streitigkeiten aus jenem
Vertrag (jenen Verträgen), für den
(für die) diese AGB gelten.
- 9.12 Salvatorische Klausel
Sollten einzelne Bestimmungen des
Vertragsverhältnisses ganz oder teilweise
unwirksam oder undurchführbar sein oder
werden, so berührt dies die Gültigkeit des
Vertrages im Übrigen nicht.